



Herisau, 1. Januar 2019

Merkblatt

Vollzug des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Seit 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG; SR 935.91) und die entsprechende Verordnung (RiskV; SR 935.911) in Kraft. Das gewerbsmässige Anbieten einer der folgenden Aktivitäten ist für natürliche Personen sowie für juristische Personen und Einzelunternehmen **bewilligungspflichtig** (Art.3 Risikoaktivitätenverordnung):

- Hochtouren
- Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T4
- Ski- und Snowboardtouren
- Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3
- Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS
- Begehen von Klettersteigen
- Eisfall- und Steileisklettern
- Klettern mit mehr als einer Seillänge
- Canyoning (Begehen von Bachbetten mit beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten, wofür Schwimm-oder Klettertechniken erforderlich sind)
- River-Rafting auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III mit einem Raft
- Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III mit einem Boot oder anderen Sportgerät wie einem Kanu, Kajak, Hydrospeed, Funyak oder Tube
- Bungee-Jumping (Sprung in die Tiefe in freiem Fall an einem elastischen Seil oder ein Pendelsprung) mit Ausnahme von Aktivitäten von bewilligten Schaustellergewerben

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises nach Art. 43 des Berufsbildungsgesetzes oder eines vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweises beantragen die **Bewilligung für die gewerbsmässige Ausübung** des von ihnen erlernten Berufes:

- Bergführerinnen und Bergführer (mit oder ohne Zusatzausbildung für die Durchführung von Canyoning)
- Bergführer-Aspirantinnen und –Aspiranten (mit oder ohne Zusatzausbildung für die Durchführung von Canyoning)
- Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer
- Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer
- Wanderleiterinnen und Wanderleiter



Für nachstehende Aktivitäten werden **Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen** ausgestellt, wenn eine Zertifizierung für die entsprechende Aktivität vorliegt, Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG besteht sowie eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegt:

- Canyoning
- River-Rafting
- Wildwasserfahrten
- Bungee-Jumping

Gewerbsmässigkeit

Anbieter handeln gewerbsmässig, wenn sie auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Risikoaktivitätenverordnung ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielen.

Anbieter handeln nicht gewerbsmässig, wenn sie Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Risikovaktivitätenverordnung ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen durchführen, die durch interne Strukturen und Vorgaben die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer garantieren.

Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 2 RiskG zu beachten.

Versicherungs- und Informationspflicht

Wer eine Bewilligung nach RiskG hat, muss eine Berufshaftpflichtversicherung über Fr. 5 Mio. pro Jahr abschliessen (Art. 24 Risikoaktivitätenverordnung) oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit erbringen und seine Kundinnen und Kunden über seine Versicherung oder die gleichgestellte Sicherheit informieren.

Meldepflicht für Personen aus der EU oder EFTA-Staaten

Für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der EU oder in EFTA-Staaten besteht eine Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch (inkl. Beilagen) ist einzureichen bei:

Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Regierungsgebäude
9102 Herisau



Einzureichende Unterlagen

- Kopie des Niederlassungsausweises oder der Aufenthaltsbewilligung¹
- Handelsregisterauszug (sofern vorhanden)
- Kopie des Fachausweises oder eines Ausweises einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung^{1/2} als:
 - Bergführerin oder Bergführer
 - Kletterlehrerin oder Kletterlehrer
 - Schneesportlehrerin oder Schneesportlehrer
 - Wanderleiterin oder Wanderleiter
- Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten^{1/2}:
 - Kopie des Abschlusses des SBV-Aspirantenkurses oder
 - Kopie des Abschlusses des IVBV-Aspirantenkurses oder
 - Kopie eines vom BASPO als gleichwertig anerkannten Aspirantenkurses
- Bewilligung für Canyoning^{1/2} (Art. 3 Abs. 1 lit i Risikoaktivitätenverordnung)
 - Kopie des Ausweises über eine anerkannte Zusatzausbildung SBV oder
 - Kopie des Ausweises über eine anerkannte Zusatzausbildung IVBV

¹ Pflichtdokument

² Beglaubigte Kopie bei einer ausländischen Ausbildung